

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends.

Preis pro Quartal durch die Post bezogen 2.40  
Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482

# Der Proletarier

Anzeigenpreis:  
Arbeitsvermittlung- und  
Nachrichten-Anzeigen die  
3 gelbste Kolonnen-Zeile  
50 Pf.  
Geschäftsanzeigen werden  
nicht aufgenommen.

## Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von H. Srey

Druck von E. H. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prall, Hannover.

Redaktionschluss: Sonnabend mittag 12 Uhr.

Abteilung und Geschäftsstelle:

Hannover, Altonastraße 7, 2. Et. — Telefon-Nr. 3008.

### Reform der Reichsversicherungsordnung.

III.

Haben wir in den beiden vorhergehenden Artikeln einen Ueberblick über die Entstehung, weitere Ausgestaltung, Leistungen usw. der Arbeiterversicherung gegeben, so wollen wir uns in diesem Schlussartikel mit den noch an die Regierung und den Reichstag zu stellenden Forderungen, kurz, mit den eigentlichen Reformbestrebungen befassen. Dabei sollen die einzelnen Versicherungszweige wieder getrennt behandelt werden.

#### 1. Krankenversicherung.

Eine einheitliche Kassenreform hat uns die Reichsversicherungsordnung bekanntlich nicht gebracht, sondern neben den Orts- und Landkrankenassen sind die Betriebs- und Innungsassen weiter zugelassen. Die Beseitigung dieser Kassenarten ist aber zu fordern. Die Krankenversicherung ist auszudehnen auf die Familienmitglieder der Versicherten. Die Mutterschaftsfürsorge ist noch weiter auszubauen. Auf der Konferenz der Arbeitersekretäre am 27. Juni 1919 in Nürnberg wurde hierzu gefordert, Schwangeren und Wöchnerinnen für die Zeit von 8 Wochen vor und nach der Entbindung Unterstützung in der Höhe des durchschnittlichen Tagesverdienstes zu gewähren. Weiter wurde dort die Erhöhung der immer noch sehr niedrigen Ortslöhne gefordert. Alle aus der Zwangsversicherung Ausscheldenden haben das Recht der freiwilligen Weiterversicherung. Nach dem § 193 der R.V.O. können die Krankentassen Versicherten, die freiwillig Mitglieder der Kasse bleiben, statt der Krankenpflege den Betrag mindestens des halben Krankengeldes dann zubilligen, wenn sie sich nicht im Bezirke der Kasse oder des Versicherungsamts aufhalten. Diese ungünstige Bestimmung ist zu streichen, zumal die meisten Kranken mit dem halben Krankengeld die Ausgaben für Arzt und Medikamente nicht bestreiten können. Wenn im allgemeinen eine Erhöhung der Regelleistungen zu fordern ist, dann muß erst recht dafür eingetreten werden, daß den Krankentassen das Recht genommen wird, bei der Doppelversicherung event. noch eine Art. 193 des Krankengeldes eintreten zu lassen. Heute schon haben die Kassen das Recht, an Stelle der Regelleistungen entsprechende Mehrleistungen zu gewähren; aber davon ist nicht überall in wünschenswerter Weise Gebrauch gemacht worden. So gibt es noch zahlreiche Kassen, die Krankengeld nur in Höhe des halben Grundlohnes vom vierten Krankheitstage und dann nur für die Arbeitsstage (nicht auch für Sonn- und Feiertage) gewähren. Das Krankengeld kann aber bis zu drei Viertel des Grundlohnes erhöht werden. Bei dem höchsten Grundlohn von 30 Mk. würde dies ein Krankengeld von 22,50 Mk. täglich ergeben. Bei einem Verdienst von 25 bis 40 Mk. usw. pro Tag dürften auch 22,50 Mk. Krankengeld unter den heutigen Lebensverhältnissen noch zu wenig sein. An Stelle der Regelleistungen müssen deshalb höhere Leistungen gefordert werden. Dann ist die Gleichstellung der landwirtschaftlichen Beschäftigten mit den gewerblichen Arbeitern zu fordern, ebenso die Beseitigung der besonderen Bestimmungen für unständig Beschäftigte und Hausgewerbetreibende. Was die Zuschüsse zu größeren Heilmitteln anbetrifft, so sollen die Kassen ihren Mitgliedern hier möglichst weitgehend entgegenkommen. Wo der behandelnde Arzt die Krankenhauspflege für notwendig hält, müssen die Kassen zur Gewährung verpflichtet werden. In diesem Falle ist den Angehörigen natürlich mehr als das halbe Krankengeld und den Ledigen auch ein entsprechendes Hausgeld zuzubilligen. Das Krankengeld nach den Familienverhältnissen des Mitgliedes abzustufen, läßt schon heute eine während des Krieges erlassene Verordnung zu. Dem Verheirateten mit mehreren Kindern ein höheres Krankengeld als dem Ledigen zu zahlen, dürfte nur eine zu berechnigte Forderung sein.

#### 2. Unfallversicherung.

Da die Unfallversicherung nur Betriebe mit 10 und mehr Arbeitern, abgesehen von den Motorbetrieben und einigen Handwerksbetrieben, umfaßt, so fallen heute eine große Anzahl der in Kleinbetrieben beschäftigten Personen nicht unter die Versicherung. Deshalb ist die Ausdehnung der Versicherung auf das gesamte Handwerk, ebenso auf die Dienstboten zu fordern. Heute werden nur die Unfälle entschädigt, die die Arbeiter sich „im“ und „beim“ Betriebe zuziehen. Die bereits erwähnte Konferenz der Arbeitersekretäre war aber der Ansicht, daß die Unfallversicherung sich auf alle räumlich und zeitlich im Betriebe vorkommenden Unfälle zu erstrecken habe. Auch die Unfälle auf dem Wege zu und von der Arbeit müssen als Betriebsunfälle gelten. Ebenso die Gewerbe- und Berufskrankheiten sowie die klimatischen Erkrankungen. Mit dem Heilverfahren ist die Arbeitsbehandlung zu verbinden. Der Einstellungszwang für Schwerverletzte muß eingeführt werden. Zu beseitigen ist der Zustand, daß die Krankentassen während der ersten 13 Wochen die Fürsorge für Unfallverletzte zu übernehmen

haben. Entweder treten die Berufsgenossenschaften sofort ein, oder sie leisten den Krankentassen Ersatz. Die Unfallrenten sind nach dem im Jahre vor dem Unfall erzielten Jahresarbeitsverdienst ohne Kürzung zu berechnen. Heute wird der 1800 Mk. übersteigende Betrag nur zu einem Drittel angerechnet und von der dann verbleibenden Summe wird die Rente nach zwei Drittel bemessen. So würden z. B. bei einem Verdienst von 5000 Mk. jährlich zunächst 1800 Mk. und von den überschüssigen 3200 Mk. nur ein Drittel, gleich 1066,66 $\frac{2}{3}$  Mk., in Anrechnung gebracht. Von dem sich dann ergebenden anrechnungsfähigen Jahresarbeitsverdienst 1800 + 1066,66 $\frac{2}{3}$  Mk., insgesamt also 2866,66 $\frac{2}{3}$  Mk., würde die Vollrente sodann 1911,11 Mk. jährlich oder 159,26 Mk. monatlich betragen. Hiernach würden also einem Unfallverletzten mit 5000 Mk. Jahresarbeitsverdienst 3088,89 Mk. als nicht anrechnungsfähig zu streichen sein. Um weiteren Schädigungen der Verletzten vorzubeugen, müßte recht bald im Wege einer vorläufigen Verordnung Abhilfe geschaffen werden. Im Anschluß hieran ist nochmals auf die Notwendigkeit der Erhöhung der Ortslöhne hinzuweisen. Erreicht nämlich der Jahresarbeitsverdienst nicht das Dreihundertfache des Ortslohnes für Erwachsene über 21 Jahre, so gilt nach § 570 der R.V.O. dieses Dreihundertfache als Jahresarbeitsverdienst. Von dieser Bestimmung werden vornehmlich die Lehrlinge und jugendliche Arbeiter betroffen. Um die Renten dieser jungen Leute etwas zu verbessern, dürfte die Erhöhung der Ortslöhne auf 20—25 Mk. nicht zu hoch sein, zumal für später eine Aufbesserung der Rente ausgeschlossen ist. Eigentlich müßte, nachdem der Lehrling ausgelehrt hat, eine anderweitige Rentenberechnung, und zwar nach dem im Gewerbe üblichen Minimallohn erfolgen. Was die bisher laufenden Renten anbetrifft, so dürfte mit Rücksicht auf den gesunkenen Geldwert und die eingetretene Verteuerung der Lebensmittel wie aller anderen Bedarfsartikel ein Zuschlag zu allen diesen Renten keine unberechtigte Forderung sein. Die Renten der Witwen sind von 20 auf 33 $\frac{1}{3}$  Prozent zu erhöhen. Die gesamten Hinterbliebenenbezüge dürfen heute nur 60 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen betragen. Hier ist eine Erhöhung bis auf mindestens 75 Prozent zu fordern. Ferner muß den Waisen in Zukunft die Rente anstatt bis zum 15. Jahre wie bei der Militärversorgung bis zum 18. Jahre gewährt werden. Schließlich ist dann noch eine Erweiterung der Unfallverhütungsvorschriften sowie die Mitwirkung der Betriebsräte hierbei und die Anstellung von Arbeiterkontrolluren zu fordern.

#### 3. Invalidenversicherung.

Die Versicherung hat sich auf alle gegen Lohn oder Gehalt beschäftigte Personen, einschließlich der Hausgewerbetreibenden, zu erstrecken. Die einschränkende Bestimmung, daß die Versicherung erst mit dem vollendeten 16. Lebensjahre beginnt, ist zu streichen. Die Angestelltenversicherung ist der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung anzugliedern. Um den Angestellten gerecht zu werden, sind weitere höhere Lohnklassen einzufügen. Wie heute schon bei der Angestelltenversicherung, muß Invalidenrente gewährt werden, wenn Berufsinvaldität vorliegt. Dies ist anzunehmen, wenn der Versicherte die Fähigkeit verloren hat, in seinem Berufe mehr als die Hälfte des Lohnes gefundener Arbeiter zu verdienen. Die Invalidenrente ist zu erhöhen. Bei steigender Invalidität steigert sich auch die Höhe der Rente. Witwenrente ist allen Witwen zu gewähren. Die Voraussetzung, daß sie invalide sein müssen, scheidet aus. Auch müssen die ganz niedrigen Bezüge der Witwen und Waisen erhöht werden. Die Waisenrente ist wie bei der Angestelltenversicherung bis zum 18. Jahre zu zahlen. Daß die Renten heute zu niedrig sind, hat die Regierung inzwischen ebenfalls eingesehen. Die Rentenempfänger — mit Ausnahme der Waisen — erhalten ja zur Zeit entsprechende Rentenzulagen. Trotzdem sind aber die Renten einschließlich der Zulagen zu gering. Bei der Uebernahme des Heilverfahrens ist den Versicherten weitgehendes Entgegenkommen zu zeigen. Die 1911 in die R.V.O. hineingekommenen einschränkenden Bestimmungen über den Verlust der Anwartschaft sind zu streichen.

#### 4. Regierungsmaßnahmen.

Wie die „Soziale Praxis“ kürzlich mitteilte, sind die geplanten größeren Änderungen der Sozialversicherung leider von der Regierung zurückgezogen, so daß nur kleinere Teilreformen zum Abschluß gelangt und einzelne davon inzwischen bei der Krankenversicherung eingeführt sind. Erwähnt sei hierbei an die Heraufsetzung des Grundlohnes, Erweiterung der Wochenhilfe, die Verordnung vom 3. Februar 1919, die mit einer Reihe von bisher zulässigen Befreiungen von der Versicherungsspflicht der Dienstboten, Landarbeiter, teilweise Arbeitsunfähigen usw. aufzurückte, weiter diejenige vom 5. Februar 1919, die eine Anzahl von kniffligen Bestimmungen bei der Wahl des Kassenvorsitzenden und der Anstellung von Krankentassenbeamten in Wegfall brachte. Um den Krankentassen in erhöhtem Maße die Möglichkeit zu geben, neben den vorbeugenden Maßnahmen allgemeiner Art auch solche für den einzelnen Fall zu treffen, sollen in die Regelleistungen noch Maßnahmen zur Verhütung von Erkrankungen der einzelnen Kassenmitglieder vorgeesehen und Mittel der Kassen nicht nur wie bisher für Zwecke der allgemeinen, sondern auch der besonderen Krankheitsverhütung ausgegeben werden können. Die

Reformen der Unfallversicherung sollen in erster Linie der Geldwertverwertung Rechnung tragen. So soll die Versicherungsspflicht der Betriebsbeamten bis zu einem Einkommen von 20 000 Mark ausgedehnt und eine Neuberechnung des Jahresarbeitsverdienstes in Aussicht stehen, wonach nicht schon der 1800 Mk., sondern erst der 5000 Mk. übersteigende Betrag zu einem Drittel in Anrechnung kommt. Die bisher übliche Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes der Land- und Forstarbeiter soll abgeändert und bei der Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes die Tarifverträge berücksichtigt und neben den schon bisher herangezogenen Instanzen der Versicherung auch der Bezirkswirtschaftsrat und die Vertreter der beiderseitigen Berufsverbände gehört werden. Die Abänderung der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung bezieht sich hauptsächlich auf folgende Punkte: Ausschaltung der Angestellten und Einbeziehung aller Hausgewerbetreibenden in die Versicherung. Mit der Ausschaltung der Angestellten soll jedoch der Frage einer künftigen Verschmelzung der beiden Versicherungen nicht vorgegriffen werden. An Stelle der heutigen fünf Lohnklassen sind deren acht vorgezogen mit folgenden Beiträgen: Lohnklasse I 100, II 110, III 120, IV 140, V 160, VI 180, VII 200, VIII 240 Pf.

#### 5. Versicherungsträger und Sozialpolitiker.

Ueber bevorstehende Änderungen der Reichsversicherungsordnung haben die Vertreter der Kassenverbände bereits am 9. Februar d. J. im Reichsarbeitsministerium Verhandlungen gehabt. — Die Landesversicherungsanstalten haben zu den von der Regierung geplanten Änderungen der R.V.O. (Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung) ihre Stellungnahme u. a. wie folgt präzisiert: 1. Das Ausschneiden der Angestellten aus der Versicherungsspflicht ist unsozial und belastet in ungerechter Weise die in der Versicherung verbleibenden Arbeiter. Die Eingliederung der Angestelltenversicherung in die allgemeine Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung ist für den nächstmöglichen Zeitpunkt in die Wege zu leiten. Die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse erfordern den Aufbau weiterer Lohnklassen einheitlich mit den Lohnstufen der Krankenversicherung. Die Rentenbezüge sind zu niedrig. Demnach muß erwartet werden, daß ohne Verzug ein neuer Entwurf aufgestellt wird, der sämtlichen vorstehenden Bedenken in vollem Umfange Rechnung trägt. — Regierungsrat Düttmann (Oldenburg) hatte bereits vorher einen Gesetzentwurf betr. die Leistungen und Beiträge der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung unterbreitet, wonach der Betrag der am 1. April 1920 laufenden Renten mit Wirkung von diesem Tage an auf das Doppelte zu erhöhen sei. Damit würde natürlich auch entsprechende Beitragserhöhung vorgeschlagen. — Der Präsident des Reichsversicherungsamts, Dr. Kaufmann, tritt in einer von ihm herausgegebenen Broschüre für eine umfassende Sozialpolitik ein. Hervorgehoben wird u. a. die Reformbedürftigkeit der Unfallversicherung (insbesondere Einführung der Arbeitstherapie und Ausdehnung der Unfallversicherung auf Gewerbetreibende). Für die Krankenversicherung wird Ausbau der Mutterschaftsfürsorge, obligatorische Familienversicherung, Rechtsanspruch auf Krankenhauspflege, wenigstens bei ansteckenden Krankheiten, gefordert. Bei der Invalidenversicherung wird, ähnlich wie bei den Berufs-genossenschaften, den Landesversicherungsanstalten in gewissem Umfange die Pflicht zur Uebernahme des Heilverfahrens aufzuerlegen verlangt. Weiter sei bei der Invalidenversicherung eine wesentliche Erhöhung der Beiträge, der Renten und der Versicherungsgrenze nötig. (Die Erhöhung der Beiträge ist seit 1. August 1920 eingetreten, alles andere läßt noch auf sich warten.) — Vorschläge zur Umgestaltung und Verbesserung der sozialpolitischen Gesetzgebung sind der Regierung u. a. noch unterbreitet worden vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, vom Hauptverband deutscher Ortskrankentassen und vom Hauptauschuß für soziale Versicherung der Privatangestellten.

#### 6. Schlußbetrachtungen.

In gedrängter Kürze haben wir nun zur Reform der sozialpolitischen Gesetzgebung Stellung genommen. Daß hier Verbesserungen erforderlich sind, sehen — wie wir nachgewiesen haben — auch hervorragende Sozialpolitiker ein. Wichtigste sei dann noch auf den Artikel 161 der neuen Reichsverfassung aufmerksam gemacht, welcher lautet: „Zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutze der Mutterschaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Beschleßfallen des Lebens schafft das Reich ein umfassendes Versicherungswesen unter maßgebender Mitwirkung der Arbeiter.“ Damit hat der Staat in sozialpolitischer Beziehung gewisse Verpflichtungen übernommen. Je eher diese verwirklicht werden können, desto besser für die arbeitende Bevölkerung. Da der Reichstanzler bereits in seiner Rede vom 23. Juli 1919 die Reform der Arbeiterversicherung angekündigt, werden die jetzige Regierung und der Reichstag zu vollenden haben, was die früheren Regierungen während und nach dem Kriege sowie die Nationalversammlung durch Verordnungen und kleinere sozialpolitische Gesetze begonnen haben. Also, der Wortschatz ist genug gewechselt, nun laßt uns Taten sehen! rg.

### Frauenfragen.

#### Gesetzliche Rechte der Haus- und Ehefrau.

Von Anna Blass.

„Ja, hat denn die Haus- und Ehefrau geistliches Recht?“ Es wird hier gar manche Frau fragen, die in die Ehe eingetreten ist, ohne zu wissen, daß sie mit den ihr dadurch erwachsenen Pflichten auch Rechte erhalten hat. Gesezeskunde ist ein Gegenstand, der bisher in unseren Schulen vollständig fehlte. In der Verfassung wird ja ausdrücklich gefordert, daß Staatsbürgerliche Lehrgang der Schulen sein soll und ebenso, daß jeder Schüler bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung erhält. Man wird also dahin kommen, daß die Lehrer mit den Schülern die Hauptpunkte der Verfassung besprechen und im Zusammenhang damit wichtige Paragraphen des bürgerlichen Gesezesbuches. Dieses bürgerliche Gesezesbuch wird ja nun auf Grund der republikanischen Verfassung eine gründliche Umwandlung erfahren, und es wird gut sein, wenn die Frauen Stellung dazu nehmen und ihren Vertreterinnen im Reichstag Wünsche und Vorschläge unterbreiten. Dazu ist es aber notwendig, daß sie heute schon wissen, welche Rechte ihnen das bisher geltende bürgerliche Gesezesbuch einräumt.

Seit dem letzten Jahre des vorigen Jahrhunderts haben wir in Deutschland die bürgerliche Ehe. Bis dahin galten ausschließlich die kirchlichen Vorschriften, und noch heute heißt es in der kirchlichen Eheformel: „Das Weib soll dem Manne untertan sein.“ Das ist von manchen Ehemännern allzu wörtlich befolgt worden, und gar manche Frau ist so durch die Ehe gebrüht worden. In der katholischen Kirche gelten die von ihr geschlossenen Ehen als Sakrament und infolgedessen als unauflöslich.

Der Standesbeamte schiebt die Zivilheirat und stellt sie unter den Schutz der Geseze. Damit ist zwar die Ehefrau noch nicht gleichberechtigt, aber ihre Rechte sind doch größer, als man im allgemeinen anzunehmen pflegt. Es ist es ganz und gar, daß die Leistungen der Hausfrau im Haushalt als eine selbstverständliche Tätigkeit angesehen werden, die nicht bewertet werden. Das Gesez aber stellt die Ehefrau fest, daß die Ehefrau durch ihre Leistungen im Haushalt ihr Teil beiträgt zum Wirtschaftsbetrieb, und diese Leistungen werden auf etwa ein Drittel des Einkommens eingeschätzt. Trotzdem gibt es Fälle, wo der Mann sich weigert, das notwendige Wirtschaftsgeld rechtzeitig zu geben, auch wenn er dazu in der Lage ist, daß der bürgerliche Mann der Frau nach einem neuen Kleidungsstück Anlaß zu einem tieferen Kauf hat. Diese absolute Gewalt räumt das bürgerliche Gesezesbuch dem Manne nicht ein. Er hat wohl die Entscheidung in allen Angelegenheiten des gemeinwirtschaftlichen Lebens. Wartet er aber z. B. eine Wohnung, die nicht ausreichend ist und den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht entspricht, so ist die Frau berechtigt, eine andere Wohnung zu mieten. Die gesezesliche Bestimmung darüber lautet: „Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Mißbrauch eines Rechtes darstellt.“ Die Frau kann in solchen Fällen von ihrem eigenen Recht Gebrauch machen, und der Mann muß für die Kosten aufkommen.

In Arbeiten im Haushalt und im Geschäft des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist. Die Frau hat die Verfügung über die Wirtschaftsgüter. Der Mann darf ihre Verwaltung nicht ohne Zustimmung der Frau durchführen. Der Verzicht darauf wird z. B. später gemacht, wenn die Mutter des Mannes bei dem Ehepaar lebt.

Zur Beschaffung der notwendigen Haushaltsgegenstände und zur Beschaffung des notwendigen Hausbedarfes an Garderobe, Schuhe, Heizung, Beleuchtung, Nahrung und Getreide ist in erster Linie der Ehemann verpflichtet. Kommt er seinen Pflichten nicht rechtzeitig oder genügend nach, so steht der Frau die Schlichtungswahl zu, d. h. sie darf alles nötige für den Haushalt beschaffen und der Mann muß es bezahlen. Wenn sie dieses Recht durch verwerfliche Wirtschaft mißbraucht, so kann der Mann ihr natürlich diese Schlichtungswahl entziehen.

Was die Frau in der Hauswirtschaft erwirbt, z. B. durch Erwerb aus fremden Wirtschaften, in Gegenwart des Mannes, also auch das ererbte Wirtschaftsgeld. Ebenso gehört dem Manne, was die Frau durch Tätigkeit in fremden Betrieben, in einem Geschäft oder in einer Selbsttätigkeit durch Heirat, Erbschaft, Pausen, Bedienung usw. erwirbt.

Arbeitet die Frau in der Fabrik oder betreibt sie ein Handelsgeschäft oder hat sonst einen Beruf, so hat der Mann nicht das Recht, sie davon zu hindern, außer wenn seine ehegatten Interessen durch die Absicht der Frau für andere leiden. Dazu allerdings hat er das Recht, den Dienstvertrag, den die Frau eingegangen ist, zu kündigen, wenn aber zuvor die Ermächtigung des Mannes eingeholt ist. Was die Frau durch ihre Arbeit oder durch ihr Erwerbsgeschäft erwirbt, ist ihr freies Eigentum. Dieser Erwerb ist getrennt von dem Erwerb des Mannes, dessen Verwaltung und Verfügung dem Manne nicht zugeht. Der daraus resultierende Paragraph lautet: „Rückbehaltungsrecht ist, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt.“

Der Mann hat auch kein Verfügungsrecht über die ausschließlich der Frau zugehörigen Vermögensgegenstände, insbesondere über die Erbschaften und die Vermögensgegenstände, die die Frau durch Erbschaft, Bedienung oder sonstiger Weise erwirbt, oder was ihr unter anderem von einem Dritten unentgeltlich zugewandt wird. Veräußerung ist aber, daß der Erbschaft durch letztwillige Verfügung der Frau bei der Auflassung bestimmt ist, daß der Erwerb Rückbehaltungsrecht sein soll.

Dagegen hat die Frau den Mann, wenn er arbeitslos ist, zu unterstützen, wenn der Mann seinen Lebensunterhalt ausschließlich aus dem Erwerb der Frau bezieht. Das eingetragene Gut der Frau, Erbschaft, Erwerb usw. gehört nicht zum Rückbehaltungsrecht und ist der Verwaltung und Verfügung des Mannes unterworfen, wenn nicht bei der Ehegatteneingetragene bestimmt ist.

Die Voraussetzungen für alle diese Bestimmungen enthält der folgende Paragraph: „Die Ehegatten haben bei der Eheschließung der Frau aus dem ehegatten Verhältnis erwachsenen Verpflichtungen einander nur für denjenigen Vermögensgegenstand, welche sie in eigenen Angelegenheiten erworben haben.“

Ein verheirateter Mann wird seiner geliebten und geliebten Frau nicht selbstverständlich alle Rechte einräumen, die ihr durch das Gesez zustehen. Er wird auch über diese Rechte nicht sprechen, die sie ihm durch das Gesez zustehen. Hier ist es gut, daß viele Männer, bevor sie eine Ehe eingehen, den Frauen, die sie in ihrem Hause als unvollständige Menschen kennen, sagen, daß sie die Ehe eine langfristige Einweisung ist. Hier muß aber gesagt werden, daß es keine Frau, wenn sie heiratet, hat von den Paragraphen im bürgerlichen Gesezesbuch, die sich mit ihren Rechten beschäftigen, und auch der Mann, der in die Ehe tritt, sollte Kenntnis haben von diesen Paragraphen.

Heute, wo die Frauen die politische Mitbestimmung haben, erkennen sie ja eigentlich erst, wie wenig diese für sie bedeutet, wenn sie nicht die Grundlage wird für eine Gesezesgebung, die die Rechte der Männer und Frauen zu gleichen Teilen stellt. Es muß das Erkenntnis der Frauen sein, die Rechte, die ihr zugesprochen sind, zu kennen und zu wahren. Denn werden sie von so geschäftig in den Kampf gezogen, um diese Rechte aufzugeben, und zu erörtern.

Wirtschaft mit dem nötigen Kali zur Frühjahrsbewässerung zu versorgen. Die Verkehrsbeschränkung, der Stütz der Eisenbahnen verursachen eine neue Erhebung des Kalispreises im Herbst Juni. Abgesehen davon, daß die Kaliverträge im Monat September gingen die Bahnverladungen in der letzten Monatsperiode betragsmäßig 1920 waren. Im November und Dezember tritt der Kalivertrag durch eine betragsmäßige Erhöhung, daß gegenüber der beschleunigten Zufuhr von Lebensmitteln und Kohlen keine Vorteile für Düngemittelherstellung an 2 Tagen der Woche gefest werden können.

Der Gesamtabsatz erreichte im Berichtsjahre bei 41 599 270 Doppelzentner Kalifolge mit 8 120 024 Doppelzentner Kali noch nicht bei des Jahres 1918 in 43 408 349 Doppelzentner Kalifolge mit 10 016 643 Doppelzentner Kali, so daß 6 809 079 Doppelzentner Kalifolge mit 1 896 619 Doppelzentner Kali weniger abgesetzt wurden. Im Vergleich zum Jahre 1917 ergibt sich ein Rückgang von 1 922 790 Doppelzentner Kali und gegen 1913 sogar von 2 963 670 Doppelzentner Kali. Es wurden im Jahre 1919 insgesamt verladen:

Salzsorte	dz wirkliches Gewicht	dz Kali
Karnallit und Bergkristall	507 274,72	49 840,86
Rainit und Sylvinit	28 312 124,55	3 727 632,81
Kalibügelz 20 %	6 162 213,80	1 261 960,57
30 %	258 386,32	79 003,68
40 %	1 781 057,48	729 848,06
Kalibügelz 38 %	4 280 553,62	2 164 352,80
Chlorkalium 80 %	187 842,63	91 434,34
Schwefelsaures Kali 90 %	60 716,95	15 761,99
Schwefelsaure Kalimagnesia (ital.) 48 %	870,81	188,47
Schwefelsaure Kalimagnesia (tril.) 40 %		
Summa dz Kali		8 120 023,60
Kieserit in Blöden	47 105,80	
Kieserit, saliniert und gemahlen	1 123,04	
Summa dz Salze	41 599 269,72	

Innerhalb der einzelnen Kalifolgebänder weisen nur Karnallit, 30prozentiges Kalibügelz und schwefelsaures Kali, welche letzteres hauptsächlich nach dem Ausland geht und dort zur Düngung von Tabak, Jücherröhren, Fruchtbäumen und Kartoffeln gebraucht wird, eine nützliche Ausnahme auf. Alle übrigen Kalien haben einen Rückgang erlitten. Aus folgender Zusammenstellung ist ersichtlich, welche Mengen Kali (K<sub>2</sub>O) die einzelnen Länder in den Jahren 1913, 1916, 1918 und 1919 bezogen haben:

	1913 dz Kali	1916 dz Kali	1918 dz Kali	1919 dz Kali
Deutschland	6 042 828	7 250 437	8 597 164	6 370 326
Oesterreich-Ungarn	283 012	323 849	367 413	24 339
Schweiz	34 779	69 243	82 745	31 996
England	174 798	—	—	63 216
Schottland	86 357	—	—	12 225
Irland	33 037	—	—	27 345
Frankreich	424 369	8	—	—
Belgien	152 345	106 637	213 201	1 156
Holland	436 735	568 497	238 277	306 990
Italien	73 204	—	—	—
Skandinavien und Dänemark	341 341	463 510	448 592	560 108
Rußland und Polen	245 677	40 387	52 336	625
Spanien	83 550	—	—	3 587
Portugal	12 412	—	—	—
Balkanländer	1 983	480	—	—
Luzernburg	4 019	16 365	13 915	342
Argentinien einschließlich Hawaii	2 482 948	—	—	701 288
Mittelamerika	3 698	—	—	378
Brasilien	24 812	—	—	7 080
Südamerika	25 489	—	—	—
Afrika	43 700	—	—	1 039
Asien	67 132	347	—	7 984
Australien	25 469	—	—	—
Gesamtsumme	11 108 694	8 839 760	10 016 643	8 120 024

Am größten war der Rückgang in Rußland, seit 1918 bei Deutschland mit 2 226 838 Doppelzentner, wovon allein auf landwirtschaftliche Verwendung 2 129 175 Doppelzentner Kali entfielen. Da jedoch die heimische Landwirtschaft im Jahre 1913 erst 5 361 026 Doppelzentner Kali und 1919 6 067 668 Doppelzentner Kali verbraucht hat, so ergibt sich für das Jahr 1919 immer noch eine Zunahme von 726 642 Doppelzentner Kali oder rund 14 Prozent.

Im Juli begannen die ersten Verhandlungen nach Großbritannien, Amerika und den überseeischen Ländern, so daß von diesem Zeitpunkt an der Kalivertrag für Rußland ausnahmlos. Der Kalivertrag wurde in Oesterreich-Ungarn mit 343 074 Doppelzentner Kali, Belgien mit 212 045 Doppelzentner Kali, England und Polen mit 51 711 Doppelzentner Kali, der Schweiz mit 50 749 Doppelzentner Kali und Argentinien mit 13 573 Doppelzentner Kali fest eine Zunahme gegenüber in Holland, Schweden, Norwegen und Dänemark. Außerdem kamen als erprobte Käufer nach dem Kreise die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit 701 288 Doppelzentner Kali, Großbritannien und Island mit 102 786 Doppelzentner Kali, Spanien mit 3587 Doppelzentner Kali und die portugiesischen Inseln mit 16 431 Doppelzentner Kali hinzu.

Der Kalivertrag ist infolge der Wiederanbahnung der Gesezesverhältnisse zu den früher feststehenden Ländern im Berichtsjahre gestiegen, nämlich von 1 419 479 Doppelzentner Kali im Jahre 1918 auf 1 742 998 Doppelzentner Kali. Die Zunahme von 330 219 Doppelzentner Kali im Jahr 1919 wurde bedingt durch angefallene, wenn nicht der Kalivertrag einzelner Länder, wie Oesterreich-Ungarn, Belgien, England und Polen, so insbesondere hinter den Vorjahres zurückgefallen wäre. Inwiefern waren die Abnahmen nach dem Auslande auf dem Wege der Mangel an Schiffraum und Störungen im Betriebe der Frachtschiffe und der Umfrachtpreise besonders erspürt.

#### Das Reinigen der Hände während der Arbeitszeit kein Grund zur sofortigen Entlassung.

Einen für unsere Kollegen in der chemischen Industrie wichtigen Entschluß fällte der Schlichtungsausschuß Leipzig am 11. September 1920.

Der Arbeiter H. war in einer Fabrik in Leipzig mit Arbeiten von Holz- und Eisenarbeiten beschäftigt. Die Fabrik auf die Arbeit wurde, nachdem sie mit einem Vertrag abgeschlossen wurde. Beim Reinigen der Hände während der Arbeitszeit wurde ein Wasserbehälter mit Seife abgestellt. Die von H. zu bedienende Arbeitsmaschine lief dabei richtig weiter, der Arbeiter aber war nicht unterbrochen. Der Arbeiter kam dann mit frischer Haut zur Arbeit zurück. Die Fabrikverwaltung erwiderte darauf, daß kein Schlichtungsausschuß, nachdem der Arbeiter ohne Erfolg bei der Fabrik vorstellig geworden war.

Die Firma möchte jedoch, daß das Waschen während der Arbeitszeit kein Arbeitsunterbruch war. H. arbeitete in dieser Fabrik. Der Fabrikbesitzer hat aber, daß es sich bei der Reinigung der Hände um ein Waschen im Sinne der Arbeitsunterbrechung handelt, sondern um eine Reinigung der von Handhabung besonders schmutzigen Werkzeuge (Hände und Arme), die im Interesse der Gesundheit des Arbeiters in jedem einzelnen Fall des Reinigens der Hände während der Arbeitszeit vorgenommen werden müßte. Wichtigkeit muß dabei bleiben, ob das Waschen während der Arbeitszeit die Reinigung der in Frage kommenden Produktionsgegenstände ist maßgebend.

Der Schlichtungsausschuß fällte folgenden Entschluß: „Der Entschluß des Schlichtungsausschusses gegen die Entlassung des Arbeiters H. besteht zu Recht und wird die Kündigung daher als ungültig erklärt.“ Bei Wiederbestellung ist die Firma verpflichtet, an Herrn H. eine Entschädigungssumme von 704 Mark zu zahlen. §§ 84 und 86 des Betriebsrätegesetzes wurden von Seiten des Arbeitgebers eingehalten. Die Wiederbestellung bzw. Entschädigungspflicht wird durch §§ 88 und 87 des Betriebsrätegesetzes begründet. Der Entschluß ist endgültig. Wegen Regelung der Wahrung der Rechte (§ 2 des verbindlichen Reichsarbeitsgesetzes) ist zudem der Arbeiterrat ersucht worden, die Vorinstanzen anzurufen. E. S.

### Papier-Industrie\*\*\*

#### Zwölfstundenschicht in den österreichischen Papierfabriken?

Unter dieser Überschrift brachte die „Papier-Zeitung“ in ihrer Nr. 70 folgende Notiz:

In Oesterreich sind am 28. Juli 1920 Ausnahmebestimmungen zum Gesez über den Achtstundentag hinausgegeben worden. Darin wird bestimmt, daß in den kontinuierlichen Betriebsabteilungen der Papier-, Zellulose-, Pappen- und Holzstoff-Industrie die Arbeitszeit 12 Stunden innerhalb 24 Stunden betragen darf.

Auf Grund des Inhalts dieser Notiz haben wir uns an unsere österreichische Bruderorganisation gewandt und folgende Aufklärung dazu erhalten:

Das österreichische Gesez über den achtstündigen Arbeitstag läßt im § 6 Ausnahmebestimmungen zu. Auf Grund dieses Paragraphen sind die Unternehmer an uns herangetreten, um Ausnahmebestimmungen für die Papierindustrie zu erwirken. Wir haben dem Wünsche der Unternehmer nicht Rechnung getragen. Es kam lediglich eine Vereinbarung zustande, die schon einen Bestandteil des Papierarbeitervertrages bildete. Die Vereinbarung lautet:

„Der Schichtwechsel hat in kontinuierlichen Betrieben ohne Sonntagsruhe an Sonntagen zu erfolgen, und zwar in der Weise, daß zwei Schichten von je 12 Stunden eingelegt werden, so daß jeder Arbeiter jeden dritten Sonntag 24 Stunden frei hat.“

Aus einem uns unverständlichen Irrtum wurde im Staatsgesezesblatt eine Vollzugsanweisung veröffentlicht, die etwas ganz anderes befogte. Wir haben sofort Stellung dazu genommen und haben vom Staatsamt für soziale Verwaltung die Mitteilung bekommen, daß beabsichtigt sei, Ende Oktober den richtigen Text in einer neuerlichen Vollzugsanweisung herauszugeben und die bereits erschienene Vollzugsanweisung zurückzuziehen. Es ist ausgeschlossen, daß wir uns in der österreichischen Papierindustrie auf den Zwölfstundentag jemals wieder einlassen werden.

Da die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß auch die deutschen Arbeitgeber bei Verhandlungen über Lohn und Arbeitszeit auf die angebliche zwölfstündige Arbeitszeit in der österreichischen Papierindustrie hinweisen, bitten wir unsere Funktionäre dringend, die Ausführungen unseres österreichischen Bruderverbandes zu dieser Angelegenheit zu beachten. U. St.

#### Kampf und Einigung in der Zellstoffindustrie Ostpreußens.

Ein Kampf, den wir in unserer Organisation mit als zu den großen zählen dürfen, ist beendet. Am 9. September wurde in Lütitz durch Abbruch eines Bezirkslohnvertrages der Friedenszustand wieder hergestellt. Im „Proletarier“ Nr. 33 hatte bereits Kollege Stähler allerlei Bedenken über den Ausbruch dieses Kampfes berichtet. Trotzdem es sich vollständig erwidert, die Schulfrage zu lösen, muß hier doch gesagt werden, daß die Schuldigen nicht auf Arbeitnehmerseite zu suchen sind. Bei dem in Königsberg entbrannten Lohnkampf, der um Anerkennung eines Schlichtungsausschusses von über 20 000 Arbeitern geführt wurde, war dem ostpreußischen Arbeitgeberverband der Gehalte gekommen, alles daranzusetzen, um den Gewerkschaften in Ostpreußen eine schwere Niederlage beizubringen. Die Rechnung ging dahin, je größer die Zahl der Beteiligten, um so schneller muß die Unterhaltungsmaßnahmen verfallen, und um so schneller werden sich die Arbeiter um Arbeit und Lohn betätigen wieder in den Betrieben einstellen. Geradezu grundlos wurde darum die Arbeiterkraft der beiden Königsberger Zellstoffabriken auf Anweisung des ostpreußischen Arbeitgeberverbandes mit angepörrt. Das es dem Arbeitgeberverband darauf ankam, möglichst alle größeren Werke auf einmal an der Arbeiterentfernung beteiligt zu lassen, war genügend deutlich aus einem Bescheid in einer Auflage wegen der Lohnfrage für das Bergwerk Palmeniden zu erkennen. Es wäre ganz nach dem Wunsch des Arbeitgeberverbandes gegangen, wären auch diese 800, zum größten Teil bei uns organisierten Kollegen aus dem Betriebe herausgelassen. Weil dieses nicht geschah, haben wir damit dem Arbeitgeberverband einen Streik durch die Rechnung gemacht. Als die Kollegschaft der Zellstoffabriken in Lütitz und Ragunt von der Auspörrung ihrer Königsberger Kollegen erfuhr, wollten sie ebenfalls sofort mit in den Kampf einziehen. Nach den Erklärungen des Syndikus Dr. Schreiber vom Arbeitgeberverband Königsberg und des Generaldirektors Lehmann vor dem Reichstag in Berlin herrschte bei uns kein Zweifel, daß es im gegebenen Moment zum Kampf der gesamten Zellstoffarbeiter Ostpreußens kommen wird. Ob das sofort sein mußte oder erst später, darüber konnten in aller Ruhe Erörterungen stattfinden. Ein sofortiges Mitentziehen in den Kampf der Lütitzer und Ragunter Mitkolligenschaft hätte die Entscheidung in den ersten Wochen doch nicht gefördert. Vielmehr wäre auch das wieder rein nach Wunsch des Arbeitgeberverbandes gewesen. Ferneres auch im gemeinschaftlichen Kampf in dem richtigen Moment einzugreifen oder damit einverstanden zu operieren, ist in den meisten Fällen von weit größerer Bedeutung, als auf der ganzen Linie zugleich in den Kampf zu treten.

Als die Königsberger Arbeitgeber glaubten, daß ihre Arbeiter nach 6 Wochen Streik und Ausspörrung bald zu Kräfte kriegen würden, erfolgte die Streikklärung in Lütitz und Ragunt. Das dieses den Zellstoffindustrie gar nicht in den Kram paßte, geht daraus hervor, daß man da plötzlich in der Erkenntnis gekommen war, eine Lohnzulage von 30 Pf. pro Stunde geben zu wollen, während es bis dahin hieß, Lohnzulage gibt es nicht einen Pfennig.

Am 7. Woche nach Ausbruch des Streiks in Königsberg kamen die ersten Verhandlungen zur Beilegung des Streiks zustande. Für die Zellstoffarbeiter haben wir dabei zunächst folgende Vereinbarung zur Wiederanbahnung der Arbeit getroffen: 1. Der Streikvertrag wird vollständig als auch für Ostpreußen geltend anerkannt. 2. Zur Regelung der Lohnfrage wird als Grundlage genommen die Lohnhöhe, wie sie zur Beilegung des Königsberger Generalstreiks angenommen wird. 3. 14 Tage nach Beilegung des Streiks wird ein Bezirkslohnvertrag geschlossen. Dieser Vertrag wird aber nicht wie bisher mit dem ostpreußischen Arbeitgeberverband, sondern mit dem Arbeitgeberverband der deutschen Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffindustrie, Gruppe Ost- und Westpreußen, geschlossen. Die Verhandlungen finden in Lütitz statt. 4. Nach Anpassung der Arbeit gilt das alte Arbeitsverhältnis als wiederhergestellt.

Nachdem in der 8. Streikwoche die Arbeitsaufnahme erfolgt ist, haben am 8. und 9. September die Verhandlungen in Lütitz stattgefunden und ist ein Bezirkslohnvertrag zum Abschluß gebracht worden, welcher die Lohn- und Arbeitsbedingungen für zirka 4000 Arbeiter und Arbeiterinnen regelt.

Es darf gesagt werden, daß während der ganzen Verhandlungen ein betragsmäßiger Lohn vorzuziehend war und alle Verhandlungspunkte ver-

**Chemische Industrie**

**Gesamtabsatz von Kalisalzen im Jahre 1919.**

Dem letzten bekannte gesamtdeutsche Gesamtabsatz des Kali-Synthesalzes für 1919 entsprechen vor folgende Annahmen:

Die wichtigsten und wirtschaftlich bedeutendsten, welche die Arbeit auf dem Gebiet der Kali-Industrie sind, sind die Erzeugung und die Verwertung des Kalisynthesalzes. Die Verwertung des Kalisynthesalzes ist in der Kali-Industrie von großer Bedeutung. Die Verwertung des Kalisynthesalzes ist in der Kali-Industrie von großer Bedeutung. Die Verwertung des Kalisynthesalzes ist in der Kali-Industrie von großer Bedeutung.

hältnismäßig schnell erledigt worden sind. Die schwierigste Frage war, wie immer, die Lohnfrage, zumal der in Königsberg gefällte Schiedsspruch zur Beilegung des Generalstreiks den jugendlichen Arbeiterinnen gar keine und den jugendlichen Arbeitern nur ganz geringfügige Lohnerhöhungen zugesprochen hat. Nach mehrwöchigen Verhandeln ist dann vereinbart worden, daß zu den bisher bestehenden Löhnen für jede tarifmäßig geleistete Arbeitsstunde eine Lohnerhöhung in folgender Höhe gezahlt wird: an Arbeiter über 22 Jahre alt 40 Pf., von 18 bis 22 Jahren 30 Pf. und von 16 bis 18 Jahren 15 Pf., an Arbeiterinnen über 18 Jahre 25 Pf. und unter 18 Jahren 10 Pf. Für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen werden auch bei diesen Löhnen die prozentualen Zulagen laut Reichsvertrag gerechnet. Der Vertrag hat Gültigkeit bis zum 31. Januar 1921, mit einer Kündigungsfrist bis 31. Dezember 1920.

Unsere Mitgliedschaft in Königsberg hat in diesem Kampf schwere Tage überwunden. Ein Lohnausfall von 8 Wochen wirkt in jedem Arbeiterhaushalt verheerend, zumal die Streikunterstützung erst vom 1. Oktober an die Höhe erreicht, um einen längeren Kampf leicht zu übersehen. Wenn unsere Mitglieder in den 8 Wochen dem Arbeitgeberverband trotzdem den Nachweis erbracht haben, daß sie zu kämpfen wissen, so besteht für die Folgezeit erst recht das Vertrauen, daß eine in Treue zusammenschließende und in der Organisation geeinte Arbeiterschaft unbefragbar bleibt, wenn sie planmäßig operiert. M. Bollermann.

### Verschiedene Industrien

#### Arbeitsordnungen der Nahrungsmittel-Industrie.

**Zucker-Industrie.** Es ist unsererseits versucht worden, für die Zucker-Industrie eine Arbeitsordnung auf zentraler Grundlage zu schaffen. Von Seiten der Unternehmer wurde dieses abgelehnt. Die Gründe hier anzuführen, müssen wir uns wegen Platzmangels versagen. Die Betriebs- oder Arbeiterräte müssen versuchen, in den Zuckerfabriken die Arbeitsordnung in jedem Betrieb zu regeln. Als Grundlage bitten wir den von uns gesandten Entwurf zu nehmen. Die besonderen Vorschriften, die den Kollegen in einem besonderen Fiktural zugegangen sind, sollen nach Möglichkeit in die Arbeitsordnung mit hineingearbeitet werden.

**Margarine-Industrie.** Für diesen Industriezweig ist eine Normalarbeitsordnung auf zentraler Grundlage vereinbart worden und ist den Zahlstellenleitungen in genügend Exemplaren zugegangen. Sollte irgendeine Zahlstelle von uns übersehen sein, so wollen die Kollegen dieses der Branchenleitung mitteilen. Die Betriebsräte wollen die Arbeitsordnungen bei den Zahlstellenleitungen in Empfang nehmen.

**Konserven-Industrie.** Für die Konserven-Industrie ist die Arbeitsordnung mit den Unternehmern zusammen beraten. Das Resultat geht zur Begutachtung an die Unterverbände und wird — falls diese Änderungen nicht vorschlagen — den betreffenden Zahlstellen durch die Gauleitungen zugehen. Werden von den Unterverbänden Änderungen vorgeschlagen, so muß in der Arbeitsgemeinschaft nochmals beraten werden. Auf alle Fälle werden wir aber auch für diesen Industriezweig eine Normalarbeitsordnung auf zentraler Grundlage schaffen können. Die Betriebsräte wollen also mit dem Abschluß warten, bis sie die Normalarbeitsordnung von uns erhalten.

**Del-Industrie.** Unser Entwurf ist den Unternehmern der Del-Industrie eingereicht. Verhandlungen über die Normalarbeitsordnung werden voraussichtlich Anfang Oktober stattfinden. Ob sie zu einem praktischen Ergebnis führen werden, läßt sich zur Zeit noch nicht sagen. Auf alle Fälle bitten wir, kritische Verhandlungen zurückzustellen, bis wir auf zentraler Grundlage verhandelt haben und das Resultat vorliegt.

Für die übrige Nahrungsmittel-Industrie haben wir kein Tarifverhältnis. Es sind deshalb auch hier Verhandlungen über die Arbeitsordnung ummöglich. E. S.

#### Der Streik in der Fisch-Industrie von Hamburg-Altona.

Unsere Organisation im Bande mit dem Deutschen Transportarbeiter-Verband machte im Namen der in der gesamten Fischbranche beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter am 31. Juli d. J. eine Eingabe an die in Frage kommende Vereinigung um Erhöhung der augenblicklichen Löhne um 30 Prozent.

Die Arbeitgeber erwiderten die Eingabe mit einer glatten Ablehnung und gaben in ihrem Schreiben ihrem Beharren Ausdruck, daß es zur Zeit unmöglich sei, eine Lohnerhöhung vorzunehmen. Es kam dann aber doch zu Verhandlungen und keinen Zugeständnissen, die aber von der Arbeiterschaft als ungenügend abgelehnt wurden, worauf am 3. September die Arbeitsniederlegung erfolgte.

Der Demobilisationskommissar bot seine Vermittlung an. — Nachdem beide Parteien ihre Erklärung abgegeben hatten, daß sie sich dem Spruch unterwerfen würden, wurde folgender Beschluß erzielt:

Die Arbeitszeit beträgt acht Stunden täglich. Die bisherige Regelung der Arbeitszeit und der Pausen bleibt in den einzelnen Kategorien bestehen.

Die Löhne in der Mänterei sind nach Altersklassen gestuft und bewegen sich zwischen 3,45 Mk. bis 5,20 Mk. die Stunde. In Versandgeschäften werden Wochenlöhne bis zu 250 Mk., im Hallenbetrieb bis 288 Mk. und an die Kutter bis 250 Mk. bezahlt. Die in die Wochen fallenden Feiertage werden mitbezahlt. Arbeiterinnen erhalten bis 2,95 Mk. die Stunde.

Werden Arbeiterinnen regelmäßig mit Männerarbeiten beschäftigt, so erhalten sie den Lohn dieser Gruppe. Im Hallenbetriebe dürfen keine Arbeiterinnen beschäftigt werden. Ausführl. Arbeiter erhalten im Großhandel 6,20 Mk. pro Stunde, im Hallenbetriebe 7,50 Mk. pro Stunde. Handwerker erhalten den ortsüblichen Lohn ihres Berufes. Eine gegenseitige Bindung des Arbeitsverhältnisses findet nicht statt.

In dringenden Fällen können Überstunden verlangt und geleistet werden. Die ersten 3 Überstunden werden mit 25 Prozent, die weiteren und die Feiertagsarbeit mit 50 Prozent vergütet. Alle Beschäftigten erhalten nach einjähriger Beschäftigung 6 Tage Ferien.

In Uebereinstimmung zwischen der Betriebsleitung und der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterschaft kann in den Industrie-Betrieben Alfordarbeit bestehen. Bei Alfordarbeit ist der Stundenlohn garantiert und soll ein Verdienst von mindestens 25 Prozent über den Lohn erreicht werden.

Seither bestehende günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen bleiben bestehen. Der Tarif tritt am 1. September 1920 in Kraft und kann mit einmonatiger Frist auf den letzten eines jeden Monats, frühestens jedoch auf den 31. Dezember 1920 gekündigt werden. Erfolgt von keiner Seite eine Kündigung, so bleibt derselbe einen weiteren Monat unter gleicher Kündigungsbedingung in Kraft.

### Internationale Arbeiterbewegung.

#### Internationale Balleidarbeiter-Konferenz.

Vom 15. bis 18. August tagte in Kopenhagen eine internationale Balleidarbeiterkonferenz. Sie war von Vertretern aus Amerika, Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Frankreich, Holland, Dänemark, Schweden, Schweiz und der Tschechoslowakei besetzt; die vertretenen Organisationen haben insgesamt 60000 Mitglieder. Es handelte sich darum, die teilweise durch den Krieg unterbrochenen Beziehungen wieder anzuknüpfen und durch ein neues Reglement mit

erweiterten Bestimmungen zu befestigen. Außerdem standen zur Beratung die Frage der Heimarbeit und die Lohnfrage in der Balleidarbeiterindustrie. Zur Regelung der Heimarbeit wurde eine Resolution angenommen, in der zwar festgestellt wird, daß durch das Eingreifen der Organisationen die Arbeitsverhältnisse der Heimarbeiter sich verbessert haben, prinzipiell aber die Abschaffung der Heimarbeit verlangt wird. Die Konferenz macht es den angeschlossenen Organisationen zur Pflicht, von den Unternehmern die Errichtung von Werkstätten oder Fabriken zu fordern und diese Forderung mit allen Mitteln des gewerkschaftlichen Kampfes zu unterstützen. Sie erwartet von der Gesetzgebung aller jener Länder, wo diese Frage noch ungelöst ist, eine gesetzliche Regelung nach dem Beispiel der anderen Länder. Die Gewerkschaften der Balleidarbeiter jener Länder, wo eine gesetzliche Regelung der Heimarbeit nicht oder in ungenügender Form besteht, werden aufgefordert, eine energische Aktion zugunsten dieser Regelung einzuleiten, die als Ziel aller dieser Maßnahmen die Beseitigung der Heimarbeit hat.

In der Stellungnahme zur Lohnfrage wurde in einer Resolution zum Ausdruck gebracht, daß als beste Form der Entlohnung der Teillohn anzustreben sei. Wo die Möglichkeit dazu nicht besteht, sollen die Stücklohnarbeit eine bestimmten Mindeststückerlohn garantieren. In der Bezahlung der Arbeit für Männer und Frauen darf bei gleicher Leistung kein Unterschied bestehen.

Nach Erledigung einiger anderer Fragen wurde noch folgende prinzipielle Resolution beschlossen: Die internationale Balleidarbeiterkonferenz bringt zum Ausdruck, daß die internationale Balleidarbeiterorganisation auf dem Boden des Klassenkampfes steht und auf diesem Boden ihre Forderungen mit allen gewerkschaftlichen und politischen Kampfmitteln zu erringen gewillt ist. Dieser Kampf wird von den ihr angeschlossenen Organisationen geführt, um den Arbeitern den höchst möglichen Anteil am Arbeitsertrag zu sichern und deren kulturelle und wirtschaftliche Lage auf die höchste Stufe zu bringen mit dem Ziele der endgültigen Beseitigung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen und der Ersetzung der privatkapitalistischen Gesellschaftsordnung durch die sozialistische.

Als Sitz des Internationalen Sekretariats wurde Amsterdam und als Sekretär van der Heeg bestimmt.

#### Internationaler Kongreß der Lebens- und Genussmittel-industriearbeiter.

Vom 25. bis 27. August tagte in Zürich der erste internationale Kongreß der Lebens- und Genussmittelindustriearbeiter. 34-Delegierte vertreten 19 Landesverbände mit 328 250 Mitgliedern. Es waren anwesend aus Schweden 1, Norwegen 1, Dänemark 3, Holland 2, Belgien 2, Frankreich 2, Schweiz 4, Italien 1, Ungarn 2, Tschechoslowakei 3, Jugoslawien 4, Deutschland 8 und Amerika 1 Vertreter.

Dem allgemeinen Kongreß gingen berufliche Konferenzen voraus, in denen grundsätzlich eine Einigung erzielt wurde, die bestehenden internationalen Vereinigungen der Bäcker, Brauer und Fleischer zu einer internationalen Union der Organisationen der Arbeiter und Arbeiterinnen in der Lebens- und Genussmittelindustrie zusammenzuschließen. Als Sitz des Sekretariats wurde Zürich bestimmt.

Als Sekretär wurde Jean Schifferstein (Brauer), Vorsitzender des Schweizer Verbandes, und als Vorsitzender Ray Wilhelm (Bäcker), Angehöriger des Schweizer Verbandes, gewählt. Der Jahresbeitrag beträgt für jedes Mitglied 15 Pf., Centimes, Dore usw., je nach dem Lande, dessen Organisation es angehört. Der nächste Kongreß findet 1923 in Brüssel statt.

### Die Zahlstellenleiter-Konferenz für den Gau 12

(Pfalz, Nordbaden, Saar- und Rheingebiet)

tagte am Sonnabend und Sonntag, dem 4. und 5. September, in Ludwigshafen mit folgender Tagesordnung:

1. Geschäfts- und Rapportbericht.
2. Die Beschlüsse des Verbandstages in Hannover und ihre Durchführung im Gau 12.
3. Wahl des Verbandsbeitrags und des Gaubeitrags.
4. Die wirtschaftliche Lage in unseren zuständigen Industrien.

Anwesend waren 61 Delegierte aus 22 Zahlstellen, fünf Mitglieder des Gauvorstandes und Kollege Prüll als Vertreter des Hauptverbandes. Die Zahlstellen Jasmoller, Sobornheim und Kreuznach hatten keine Vertretung entsandt. Zur Leitung der Konferenz wurden die Kollegen Schreiber und Kästner (Ludwigshafen) als Vorsitzende, die Kollegen Gyg und Klehr (Ludwigshafen) und Ulbrich (Neustadt) als Schriftführer gewählt. Kollege Schreiber berichtet zunächst über die Tätigkeit des Gauvorstandes und die Entwicklung im Gau seit Kriegsausbruch bzw. seit der letzten Gauleitung im Jahre 1912. Weiterhin berichtet er über die Verhältnisse des Gaues in unseren Jahrbüchern sowie auf den vorliegenden verschiedenen Berichten, geht auf die Schwierigkeiten während der Kriegszeit und der Zeit der Bekämpfung des Inflations ein. Vergleichend die Mitgliederzahlen von 1907 und heute hebt er hervor, daß 1907 die Zahl im Gau vorhandenen Zahlstellen eine Mitgliederzahl von 6050 hatten, während wir heute, am Schluß des zweiten Quartals, eine solche von 32021 aufzuweisen haben. Wir haben fast reiflos die gesamte Arbeiterschaft der uns zuständigen Industrien erfasst. Die gewaltige Entwicklung zeigt sich besonders, wenn man einen Vergleich in den größeren Zahlstellen zieht. So zum Beispiel zählte:

Ludwigshafen	1907 2275 Mitglieder, 2. Quartal 1920 10601
Mannheim	1907 1842 Mitglieder, 2. Quartal 1920 7900
Speier	1907 829 Mitglieder, 2. Quartal 1920 1760
Heidelberg	1907 116 Mitglieder, 2. Quartal 1920 2467
Neustadt	1907 108 Mitglieder, 2. Quartal 1920 1600

Saarbrücken zählte im Gründungsjahr 1911 38 Mitglieder und heute 3174. Die Zunahme der weiblichen Mitgliederzahl beträgt in der Berichtzeit 1116, 7 Prozent, die der männlichen dagegen 236, 4 Prozent. Bei den weiblichen Mitgliedern hatten wir 1915 die niedrigste Mitgliederzahl, bei den männlichen im Jahre 1916. Die Mitgliederzahl wäre zweifellos eine bedeutend höhere, wenn nicht ein großer Teil unserer zuständigen Industrie eingeschlossen oder zum Teil ganz stillgelegt wäre.

In der Berichtzeit von 1914 bis 1920 wurden neu gegründet 23 Zahlstellen, angeschlossene an größere Zahlstellen haben sich 10, drei weitere Zahlstellen haben sich zu einer Bezirkszahlstelle vereinigt. Eingegangen sind 7 Zahlstellen, wovon aber während der Zeit nach dem Kriege wieder gegründet wurden: Homburg, Kreuznach und Erier, das aber jetzt an Gau 14 abgetrennt wurde. Angefallen hatten wir im Gau und in den Zahlstellen im Jahre 1914 7, im zweiten Quartal 1920 11 und 6 Hilfskräfte.

Ueber die Lohnbewegungen aus 10 verschiedenen, uns zuständigen Industrien ist hervorzuheben, daß die Gauleitung alles getan hat, um den Wünschen der Mitglieder gerecht zu werden und die Interessen derselben wahrzunehmen. Leider haben wir nicht immer die notwendige Unterstützung unserer Mitglieder gefunden. Dies müßte auch beachtet werden, wenn man den Bericht kritisch betrachten will.

Weiter gab einen kurzen Bericht über die am 3. September abgehaltene Sitzung der Vertreter der Gau 12 und 13 sowie der beteiligten Zahlstellen betr. die Gauleitung; er erklärte kurz die Gründe, die diese Ansprache notwendig machten, und legte die dort angenommene Entschliessung vor, welche lautet:

Die Gauleitungen der Gau 12 und 13 werden beantragt für die Zahlstellen Alzey, Bilsig, Birkstadt, Hemsheim, Lorch und Worms folgende Beschlüsse: 1. genaue Mitgliederzahl, 2. Wohnort, 3. Beschäftigungsart und 4. Beschäftigungsart in bezug auf die Industrie. Den Beschlüssen ist eine Begründung für oder gegen die Zuteilung der genannten Orte zu einem der zwei Gau beigegeben und dem Hauptverband zu unterbreiten, der auf Grund des Materials unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Zuständigkeit der betreffenden Arbeiterschaft zu den Statuten der Berufsvereinigungen über die Angelegenheit der fruchtigen Orte entscheiden soll.

Die Konferenz nahm diese Entschliessung unter Ausdehnung auf den Gau 11 beschl. Kartusche einstimmig an. Beim Rapportbericht brachte Kollege Kern zum Ausdruck, daß sich die Ausgaben gegen 1914 ganz bedeutend erhöht haben. Die Beitrags-

leistung und die Geschäftsführung in den einzelnen Zahlstellen kritisch beleuchtend, wies er dann die Notwendigkeit des Zusammenstehens der einzelnen Zahlstellen in einheitlichen Wirtschaftsbereichen nach. Man habe überall im Gau durch Zusammenstehen den Verhältnissen Rechnung getragen, und er hoffe, daß auch im Industriegebiet Mannheim-Ludwigshafen die Bildung von geschlossenen Zahlstellen erfolgen werde. Den Revisionsbericht gab Kollege Ueremann und beantragte Entlastung des Gauvorstandes, die auch einstimmig angenommen wurde.

Fortüber (Mannheim) gibt ein Bild der Entwicklung der Zahlstelle Mannheim und stellt dabei fest, daß durch die Einschränkung der Industrie bzw. Stilllegung von Betrieben die Zahlstelle sich nicht nach Wunsch entwickelt hat. So hatte die Rheinische Gummi- und Zellulosefabrik 1914/15 4300 Beschäftigte, heute nur 700. Beitr. Bildungsbefreiungen, die vom Gauvorstand angefordert waren, glaubt Redner, daß bei Durchführung Schwierigkeiten entstünden dadurch, daß wir durch die betrübende Langzeit keine Votale bekommen und auch die Jugend den Veranstaltungen fernbleibt; er verlangt, daß die Zahlstellen im Wirtschaftsgebiet einen einheitlichen Beitrag leisten, wie schon einmal beschlossen. Es muß das durchgeführt werden, da wir sonst in unzeren Reihen Verwirrung anrichten.

Scherer (Mannheim) tritt ebenfalls für den einheitlichen Beitrag im Wirtschaftsgebiet ein. Es muß in bezug auf Beitragsleistung Solidarität geübt werden und müssen die Kosten in einem Wirtschaftsgebiet von allen Kollegen gemeinsam getragen werden.

Girih (Ladenburg) begründet einen Antrag betr. Gewährung eines einheitlichen Zuschusses bei Streiks aus der Volatasse, ist aber auch mit der Fassung des Kollegen Fortüber einverstanden.

Thiery (Speier) wünscht, daß der Höhe der Streikunterstützung keine Grenze gesetzt werde.

Fischer (Ludwigshafen): Ueber die Unterstützung bei Streiks aus der Volatasse ist eine Verständigung möglich, genau so, wie wir uns schon mit anderen Organisationen verständigt haben. Ueber die Verschmelzung möchte ich den Kollegen von Neuhofen und Raubach empfehlen, ihren Einfluß geltend zu machen, daß dies endlich einmal zur Durchführung kommt.

Steinmetz (Ludwigshafen) begründet den Antrag seiner Zahlstelle betr. Anschluß der Zahlstellen Neuhofen und Raubach.

Denzer (Neuhofen) spricht sich für den einheitlichen Volatbeitrag aus und glaubt, damit sei den Kollegen von Ludwigshafen besser gebient. Wir wollen den Weg ebnen, und dann werden unsere Kollegen selbst mit der Zeit sehen, daß sie zu Ludwigshafen gehen.

Wälcher (Raubach) äußert sich in ähnlichem Sinne; er ist für einen einheitlichen Beitrag, nicht aber für den Zusammenstich.

Willing (Mannheim) spricht für die Anschließung der ländlichen Zahlstellen an Mannheim.

Sturm (Neuhofen): Wir wollen uns nicht um die Volatbeiträge drücken; auch ich bin für den Einheitsbeitrag. Die Verschmelzung muß nach und nach kommen.

Prüll (Hannover): Mit dem einheitlichen Volatbeitrag ist die Frage nicht erledigt, sondern wir müssen zur Vereinigung kommen. Sturm kann seinem Werk, das er begonnen und gut aufgebaut hat, die Krone aufsetzen, wenn auch er dafür eintritt. Die Diskussion hierüber wird heute viel sachlicher geführt als früher, und das ist schon ein Fortschritt. Damit war die Diskussion erledigt und wurden nachstehende Anträge angenommen:

1. Zahlstellen in einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet haben den gleichen Wochenbeitrag zu leisten wie die Hauptzahlstelle des Wirtschaftsgebietes.

2. Bei Streiks und Aussperrungen hat die Zahlstelle nach Möglichkeit Zuschüsse aus lokalen Mitteln zu leisten. Sind Mitglieder verschiedener Zahlstellen an Streiks oder Aussperrungen beteiligt, so ist in einer gemeinschaftlichen Sitzung der in Betracht kommenden Zahlstellenleitungen eine Beschließung des zu gewährenden Zuschusses herbeizuführen.

3. Der Antrag Birkenfeld: Für Birkenfeld einen Sekretär anstellen; wird dem Gauvorstand zur Berücksichtigung überwiesen.

Ueber Punkt 2, die Beschlüsse des Verbandstages und deren Durchführung, referierten die Kollegen Wallner und der Kollege Kästner. In der sich anschließenden Debatte tritt

Zahner (Grünstadt) für den Antrag Eisenberg ein. Die Löhne sind dort niedriger, und deshalb können wir den Beitrag von 3,25 Mk. nicht leisten.

Saar (Saarbrücken) begründet seinen Antrag betr. Einführung der 2. und 4. Klasse und beipflichtet dabei die Verhältnisse des Saargebietes. Hoffmann (Saarbrücken) ergänzt die Ausführungen des Kollegen Saar. Rorrio (Grünstadt) verlangt, daß die Gauleitung für die gleichen Löhne wie in Ludwigshafen sorgen sollte, dann würden sie auch die gleichen Beiträge leisten.

Fortüber (Mannheim): Die Beiträge der 1. Klasse sind um 127 Prozent erhöht, die Erwerbslosenunterstützung dagegen bei einjähriger Mitgliedschaft um 168,5 Prozent. Die Sätze sind allerdings bei längerer Mitgliedschaft nimmer so hoch, daraus geht jedoch hervor, daß gerade die jüngeren Mitglieder einen großen Vorteil von der Beitragserhöhung haben. Wir müssen unsere Volatlassen so fällen, daß wir in der Lage sind, unseren Kollegen bei Kämpfen noch Zuschüsse gewähren zu können.

Fischer (Ludwigshafen) und Scherer (Mannheim) unterstützen die Ausführungen Fortübers und treten ebenfalls für den Antrag des Gauvorstandes ein.

Hochstetter (Eisenberg) erwähnt, daß dort die Kollegen bei gleichen Lebensbedingungen niedrigere Löhne hätten.

Engelhardt (Heidelberg) ist dafür, daß in einheitlichen Wirtschaftsgebieten gleiche Beiträge geleistet werden müssen. Es nützt nichts, wenn wir Beschlüsse fassen, die nicht gehalten werden können oder schwer durchzuführen sind. Des weiteren geht er dann auf die derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse des näheren ein und verlangt, daß wir mit allen Mitteln den jetzt unberechtigten Lohnabbau verhindern.

Prüll (Hannover) geht auf die Ausführungen der Kollegen Wallner in der Frauenfrage näher ein und erudiert um Mitarbeit für die Frauenarbeit.

Hierauf wurden folgende Anträge angenommen:

1. Im Gau 12 kommen nur die Beitragsklassen 1 und 3 zur Einführung. Die Beiträge sind für erwachsene männliche Mitglieder 2,50 Mark, für weibliche und jugendliche 1,50 Mark pro Woche. Als Volatbeiträge sind zu erheben in Klasse 1 75 Pf., in Klasse 3 50 Pf.

2. Die Regelung der Beitragsklassen innerhalb der einzelnen Wirtschaftsgebiete, in denen durch die Verhältnisse Schwierigkeiten hervorgerufen werden, wird dem Gauvorstand und dem Gaubeirat zur Beschließung überwiesen. Dementsprechende Anträge sind von der Zahlstelle des betreffenden Wirtschaftsgebietes zu stellen.

Als Beiratsmitglieder für den Hauptverband wurden Johann Fortüber (Mannheim) und Karl Kästner (Ludwigshafen), als Beiratsmitglieder für den Gauvorstand Kollege R. Wallner und die Kollegen Loiper (Mannheim), Ulbrich (Neustadt), Zahner (Grünstadt), Engelhardt (Heidelberg), Saar (Saarbrücken) und Thiery (Speier) gewählt.

Ueber Punkt 4 „Die wirtschaftliche Lage in unserer zuständigen Industrie“ referierte der Kollege Prüll (Hannover). Das Referat soll wiederzugeben, würde zuviel Raum in Anspruch nehmen.

Die gute Aufnahme des Referats zeigte sich an dem reichen Beifall der Zuhörer und wurde auch in der sich anschließenden Diskussion zum Ausdruck gebracht durch den Kollegen Scherer (Mannheim), als den einzigen Diskussionsredner.

Damit waren die Arbeiten der Konferenz erledigt. Kollege Schreiber dankte zum Schluß den Delegierten für die Sachlichkeit während der Verhandlungen und sprach zum Schluß die Erwartung aus, daß durch gemeinschaftliche Arbeit unsere Organisation sich weiter entwickeln möge zum Nutzen der gesamten Arbeiterschaft.

### Gewerkschaftliche Nachrichten.

#### Eine Riesengewerkschaft.

Die Jahresrechnung des Deutschen Metallarbeiterverbandes für das Jahr 1919 weist einen Stand von 1 605 401 Mitgliedern auf. Die Zunahme beträgt im Berichtsjahr 819 215 Mitglieder. Der Gesamt-rechnungsbilanz bilanziert bei einem Kassenschatz von 7 852 784,15 Mark mit rund 60½ Millionen Mark. An Unterstützungen sind zur Ansparung gelangt 31½ Millionen Mark. Die Verbandsergebnisse betragen 2 409 336,35 Mk. Kosten verursacht. Der mächtige organisierte Bau ist ein glänzender Beweis für die Fähigkeit des proletariats zur Selbstverwaltung.

